



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



16. 01. 2023

Aktenzeichen  
5650 - Z. 66  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jahnke  
Telefon: 0211 8792-327

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-  
Westfalen am 18. Januar 2023**

TOP „Regelmäßige lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich  
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 18. Januar 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Regelmäßige lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung“

Zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt der Sitzung des Rechtsausschusses am 18. Januar 2022 berichte ich wie folgt:

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte leisten einen wichtigen Beitrag für den Zugang von Bürgerinnen und Bürger zum Recht und damit für eine leistungsstarke Justiz. Die Sicherung dieser Leistungsstärke liegt im gemeinsamen Interesse von Bund, Ländern, Rechtsdienstleistern und Rechtsuchenden und setzt u.a. eine angemessene Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte voraus. Daher wird eine regelmäßige Anpassung der auf Bundesebene im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelten Gebühren dem Grund nach für sachgerecht erachtet.

Auf dieser Basis wurde die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zuletzt zum 1. Januar 2021 (Art. 7 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 vom 21. Dezember 2020) durch eine lineare Anpassung in Höhe von 10% erhöht. Daneben wurden auch strukturelle Änderungen im RVG vollzogen, die zu einer höheren Vergütung führen.

Von Bund und Ländern diskutiert werden können weitere Forderungen der Anwaltschaft aber erst nach (bislang noch nicht vorliegender) dezidiertem inhaltlicher Konkretisierung. Sollte der Bundesgesetzgeber, in dessen Zuständigkeit das RVG fällt, einen entsprechenden Entwurf für eine Gesetzesänderung vorlegen, wird dieser aus Ländersicht hinsichtlich der Frage der Angemessenheit und Finanzierbarkeit sorgfältig geprüft und bewertet werden.